

Beiheft

2

S 310

1385 Dez. 30 [sabbato post festum natalis Christi].

[724

310

Johan von Kinheim befundet wegen aller Forderungen an Zutte von Lyningen, Wildgräfin zu Dune, und ihre Kinder befriedigt zu sein, sei es von Schäden, den Emmerich von Symern ihm aus Dhaun (uszer Dune und darin geta . . . zugefügt hatte oder wegen Behinderung der Pacht an der Bannmühle, die allernächst oben an Mertinstein gelegen ist, oder von verjessem Burglehen zu Dune, daz . . . der Ringrave selige . . . Gerharde von Symern seligen, mine swigerherre, verjesen hette oder verjesen sulde han, oder von Hengsten, die der vorgenannte Gerhard dem Rheingrafen verkauft haben sollte, oder von verjesener Gulde der Pfandschaft zu Monczingen. Die Frau Zutte und ihre Kinder sollen in dem bisher von ihnen innegehabten Teil der Bannmühle bei Mertinstein verbleiben. Außerdem befundet er, derselben Frau und ihrer Kinder ledig Burgmann zu Dunen geworden zu sein für 9 Gulden, gemäß der darüber ausgestellten Urkunde der Wildgräfin.

Orig. Siegel; Dhaun 702. — Bergl. Regest 758 u. 773.